# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2015**

Ausgabetag: **02.04.2015**

Ausgabe: **04**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

# T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

IV/801 Bekanntmachung vom 04.02.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 1 G – Westliche Innenstadt –

Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de**

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015 Ausgabe: 04 Ausgabetag: 02.04.2015 **IV/801**

Bekanntmachung vom 02.04.2015

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

**In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 1G**

Der Rat der Stadt Werne hat gemäß §§ 2, 10 und 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 25.03.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans 1G – Westliche Innenstadt gemäß § 10 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans zum 04.02.2015 rückwirkend in Kraft gesetzt.
Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

\- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

\- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigem beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

\- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

**IV/801** Jahrgang: 2015 Ausgabe: 04 Ausgabetag: 02.04.2015

Der Rat der Stadt Werne hat erneut am 25.03.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans 1G – Westliche Innenstadt beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 02.04.2015

Lothar Christ
Bürgermeister

STADT WERNE 30

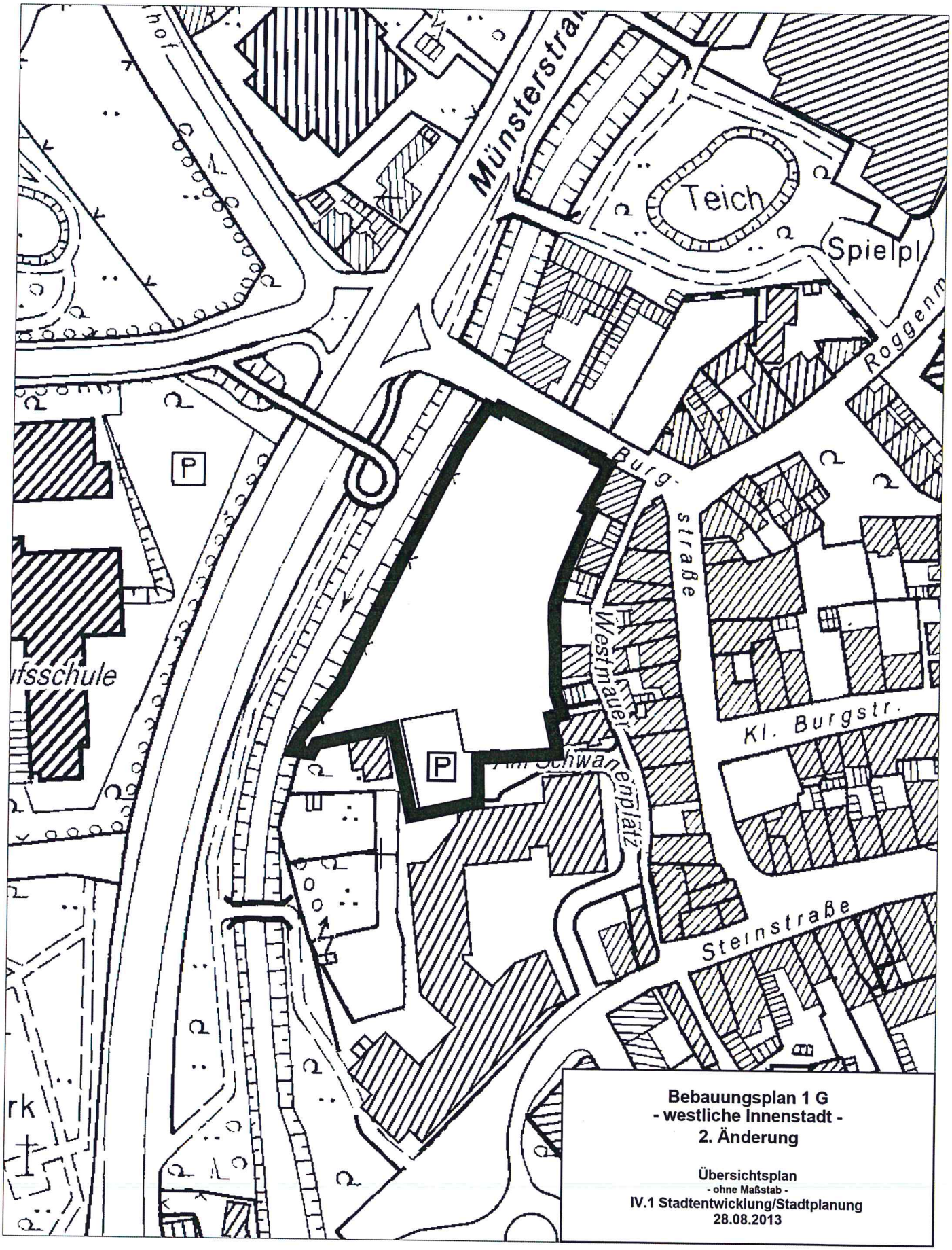


**Bebauungsplan 1 G**
**- westliche Innenstadt -**
**2. Änderung**

**Übersichtsplan**
**- ohne Maßstab -**
**IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung**
**28.08.2013**

**T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

**Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.04.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW) vom 02.04.2015.

Stadt Werne

# Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.04.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516)in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NW. S. 208), wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.11.2015, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.12.2015, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Werne, 02.04.2015

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

M. Schulze-Beckinghausen

STADT WERNE 30

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW) vom 02.04.2015**

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht:

1. **Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2010**

   Der Rat der Stadt Werne hat den Jahresabschluss des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2010 in seiner Sitzung am 03.12.2014 festgestellt.

   Die Bilanz schließt zum 31.12.2010 auf der Aktiv- und Passivseite mit 131.174.362,28 Euro (Vorjahr 137.744.196,69 Euro) ab.

   Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 4.351.457,83 Euro (Vorjahresfehlbetrag: 3.917.842,34 Euro) ab.

   Der Rat der Stadt Werne hat beschlossen, dass der im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Jahresfehlbetrag des Kommunalbetriebes der Stadt Werne in Höhe von 4.351.457,83 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

2. **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

   Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

   Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetrieb Werne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH – Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

   Diese hat mit Datum vom 07.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

   „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Werne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Kommunalbetriebes Werne. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

   Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalbetriebes Werne.
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH – Niederlassung Bad Oeynhausen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.02.2015
GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 (Abt. II.1 – Stadtkämmerei - ), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr , donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Werne, 02.04.2015

Der Bürgermeister

Lothar Christ

**Herausgeber:**
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de